

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich und wird bzw. wurde in der 6. KW in ortsüblicher Form in den Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Daun und Ulmen bekannt gemacht!

**Beschleunigtes Zusammenlegungsverfahren Immerath,
Az.: 11033-HA.10.2.**

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Zuteilung der Massegrundstücke gegen Geldausgleich

Das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (Massegrundstücke) wird nach § 54 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils gültigen Fassung, im Zusammenlegungsplan gegen Geldausgleich zu Eigentum zugeteilt. Wer an einer solchen Landzuteilung interessiert ist, wird hiermit aufgefordert, beim **DLR Mosel, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues** bis spätestens **zwei Wochen nach der Veröffentlichung** ein schriftliches Gebot abzugeben. Es werden nur Teilnehmer des Zusammenlegungsverfahrens als Bieter zugelassen.

Es handelt sich hierbei um folgende Flurstücke:

<i>Gemarkung</i>	<i>Flur</i>	<i>Flurst. Nr.</i>	<i>Fläche m²</i>	<i>Wert einheiten</i>	<i>Nutzungsart</i>	<i>Lage</i>	<i>Mindest gebot in €</i>
Immerath	21	22/2	9419	884,51	Grünland	Aufm Steinacker	4.097,05
Immerath	21	29	6002	660,22	Grünland	Am Goldbaum	3.301,10

Belastungen/Bemerkungen:

Das Flurstück Gemarkung Immerath, Flur 21 Nr. 29 ist mit einem Wasserleitungsrecht zu Gunsten des Kreiswasserwerks Cochem-Zell belastet.

Das Flurstück Gemarkung Immerath, Flur 21 Nr. 22/2 ist mit einem Stromleitungsrecht zu Gunsten der RWE Deutschland AG belastet.

Die Belastungen wurden bei der Festlegung der Mindestgebote berücksichtigt.

Angebotsvordrucke können beim **DLR Mosel** angefordert werden oder sind bei dem Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft, **Herrn Martin Vickus, Heckenmühle, 56826 Lutzerath** sowie beim **Ortsbürgermeister, Herrn Harbecke, 54552 Immerath** erhältlich. Ebenso liegt dort eine Übersichtskarte mit den zu verwertenden Flurstücken zur Einsichtnahme aus.

Die Zuteilung erfolgt schriftlich.

Für die Landzuteilung gelten die nachfolgend aufgeführten Zuteilungsbedingungen:

1. Form der Gebote

Die Bewerbungen um Zuteilung von Massegrundstücken sind schriftlich in einem verschlossenen Umschlag abzugeben. Sie müssen den Vor- und Zunamen des jeweiligen Bewerbers, die vollständige Anschrift, die Grundstücksbezeichnung (Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer) sowie die gebotenen Geldbeträge enthalten und sie müssen von dem jeweiligen Bewerber unterschrieben sein.

Für die Bewerbungen sollen Vordrucke (Bewerbungsbogen) verwendet werden; darin sind weitere Angaben zur Person und zu den betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Bewerber zu machen. Diese Vordrucke sind beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) – Mosel –, Görresstraße 10, 54470 Bernkastel-Kues, Zimmer 314, beim Ortbürgermeister Herrn Harbecke, Hauptstraße 28, 54552 Immerath und beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Martin Vickus, Heckenmühle, erhältlich.

2. Frist zur Abgabe der Gebote

Die Bewerbungen müssen dem DLR Mosel bis spätestens zwei Wochen nach der Veröffentlichung zugegangen sein. Bewerbungen, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können, müssen aber nicht mehr berücksichtigt werden.

3. Höhe der Gebote

Gebote, die die festgesetzten Mindestpreise unterschreiten, werden nicht berücksichtigt.

4. Unwiderruflichkeit der Gebote

Die Bewerber können die Gebote nicht mehr widerrufen, wenn sie dem DLR Mosel zugegangen sind.

Neben einem oder mehreren unwiderruflichen Geboten können ersatzweise Bewerbungen für ein oder mehrere Flurstücke eingereicht werden. Letztere sind daran zu erkennen, dass das Wort „oder“ am Anfang der Zeile vor den Flurstücksangaben im Vordruck nicht gestrichen ist.

5. Auswahl unter mehreren Bewerbern

Liegen Gebote mehrerer Bewerber für ein und dasselbe Massegrundstück vor, so entscheidet das DLR Mosel nach pflichtgemäßem Ermessen, welchem Bewerber es zugeteilt wird. Dabei ist das Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft, und Weinbau vom 19.02.1998 - 8604 - 3_420 zu beachten.

6. Regelung im Zusammenlegungsplan/Nachtrag

Durch den Zusammenlegungsplan wird bestimmt, wem die Massegrundstücke zu Eigentum zugeteilt werden. Außerdem wird darin die Höhe der von den Empfängern zu leistenden Geldausgleiche festgesetzt.

7. Vorbehalt für den Entzug der Landzuteilungen

Die Massegrundstücke werden unter dem Vorbehalt zugeteilt, dass sie den Empfängern gegen Rückerstattung der Geldausgleiche jederzeit wieder entzogen werden können, wenn dies zur Ausräumung begründeter Widersprüche gegen den Zusammenlegungsplan erforderlich ist. Die Bewerber erkennen diesen Vorbehalt an und verzichten zugleich darauf, gegen den etwaigen Entzug der ihnen zugeteilten Massegrundstücke Widerspruch einzulegen.

8. Übernahme von Lasten und Beschränkungen

Für Lasten und Beschränkungen, die auf den Massegrundstücken ruhen, wird im Zusammenlegungsplan kein Ausgleich gewährt. Sofern damit Wertminderungen verbunden sind, wurden sie bei der Festsetzung des Mindestpreises berücksichtigt.

9. Keine Maßnahmen seitens der Teilnehmergeinschaft auf den Massegrundstücken

Die Massegrundstücke werden zugeteilt wie örtlich vorhanden. Die Teilnehmergeinschaft führt auf den Massegrundstücken keine Maßnahmen, wie z.B. Dränung, Planierung, Untergrundlockerung und o. ä. durch.

10. Zusammenlegungsbeiträge

Die Empfänger der Massegrundstücke haben die anteiligen Zusammenlegungsbeiträge (§ 19 FlurbG) zu leisten. Diese sind in dem festgelegten Mindestgebot enthalten. Im Zusammenlegungsplan wird deshalb eine entsprechende Festsetzung getroffen.

11. Grunderwerbsteuer

Die Zuteilung der Massegrundstücke ist Grunderwerbsteuerpflichtig. Dem zuständigen Finanzamt werden die Erwerber durch das DLR Mosel zur Festsetzung der Grunderwerbsteuer mitgeteilt. Die Änderung des Zusammenlegungsplanes und die Berichtigung des Grundbuches können erst erfolgen, wenn die Grunderwerbsteuer entrichtet ist.

12. Besitz- und Nutzungsübergang, Fälligkeit der Geldausgleiche

Der Besitz- und Nutzungsübergang erfolgt durch schriftliche Benachrichtigung durch das DLR Mosel. Die von den Empfängern der Massegrundstücke zu leistenden Geldausgleiche sind auf Anforderung an die Kasse der Teilnehmergeinschaft zu zahlen.

13. Rechtsverbindlichkeit der Zuteilungsbedingungen

Die Bewerber erkennen mit der Abgabe der Gebote die Zuteilungsbedingungen als für sie rechtsverbindlich an.

Bernkastel-Kues, den 31.01.2013
Im Auftrag
gez. Nina Lux